

## **Spielerwechsel - Nachmeldung und Versicherungsschutz**

Vereinsmitglieder, die während des laufenden Jahres dem Verein beitreten, müssen dem BLSV nachgemeldet werden.

Nach § 16 Abs. 1 und 3 der BLSV Satzung sind die dem BLSV zugehörigen Einzelpersonen – also Vereinsmitglieder – versichert, sobald sie dem BLSV – ab Vollendung des 14. Lebensjahres namentlich, im Übrigen zahlenmäßig – gemeldet wurden. Das bedeutet, dass die Nachmeldung von Vereinsmitgliedern unverzüglich nach deren Eintritt im Verein zu erfolgen hat.

Im Schadensfall kann eine nachträgliche Nachmeldung in Absprache mit der zuständigen Versicherung ohne Rechtsanspruch dann akzeptiert werden, wenn Vereinseintritt, Schadenseintritt und Nachmeldung zeitnah erfolgen, spätestens jedoch innerhalb eines Monats.

Voraussetzung ist jedoch, dass das Mitglied bereits vor dem Unfall dem Verein beigetreten ist und dies durch eine wirksame Beitrittserklärung (i.d.R. schriftlich) belegt wird. Der Zeitpunkt des Beitrittes ist im Schadensfall nachzuweisen.

Das Vorliegen des Versicherungsschutzes kann ausschließlich durch den Versicherer festgestellt und bestätigt werden.

**Grundsätzlich sind Neueintritte in den Verein umgehend und ohne schuldhaft zeitliche Verzögerungen dem BLSV nachzumelden.**